



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht

PRÜFUNGSBERICHT

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH
Hamburg

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	2
3	Durchführung der Prüfung	3
3.1	Gegenstand der Prüfung	3
3.2	Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	3
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	5
4.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	5
4.2	Jahresabschluss	5
4.3	Lagebericht	5
5	Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
5.1	Erläuterungen zur Gesamtaussage	6
5.2	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
6	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft	7
6.1	Ertragslage	7
6.2	Vermögenslage	10
6.3	Finanzlage	11
7	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	12
8	Bestätigungsvermerk	13

Wir weisen darauf hin, dass Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch genau ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten können.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht	1
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016	1.2
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	1.3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	1.4
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen	2
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG	3
Allgemeine Auftragsbedingungen	4

Abkürzungsverzeichnis

AKK	Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH, Hamburg
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
Bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
f.	Folgende
ff.	fortfolgende
FHH	Freie und Hansestadt Hamburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HR A bzw. B	Handelsregister Abteilung A bzw. B
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KVHH	Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
MVZ	MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro
u. a.	unter anderem
UKE	Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg

An die MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 6.°Juni 2016 der

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg,
– im Folgenden auch kurz „MVZ“ oder „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt worden. Die Geschäftsführung hat uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung weiterhin auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Die Leistungsentwicklung 2016 ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Die Gesamtfallzahl konnte um 219 Fälle auf 6.425 Fälle gesteigert werden. Im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich wurden in 2016 2.232 Kinder- und Jugendliche behandelt, sodass die Fallzahl mit 84 Patienten weniger als in 2015 als nahezu konstant betrachtet werden kann. In den pädiatrischen Bereichen ist die Fallzahl um 303 Fälle auf 4.193 Fälle gestiegen.
- Das MVZ weist für das Geschäftsjahr einen Jahresüberschuss von TEUR 1 aus. In den Erlösen ist eine Erlösschätzung für das III. und IV. Quartal 2016 enthalten. Einer möglichen Korrektur der Abrechnung wurde in der Erlösschätzung durch einen Abschlag Rechnung getragen. Die Erlöse aus ambulanten Behandlungen stammen zu ca. 92 % aus Erlösen mit Kassenpatienten und der Abrechnung durch die KVHH und zu 8 % aus Erlösen durch Privatpatienten bzw. Selbstzahlern.
- Die Personalkosten machen mit TEUR 776 ca. 87 % der Gesamtkosten aus.
- Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.
- Eine wichtige Rolle für das kommende Geschäftsjahr 2017 werden weiterhin die Veränderungen der Vergütungsmöglichkeiten bzw. Erlös- und Abrechnungsbeschränkungen im EBM sowie der Verteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg spielen, da in diesem Bereich der Hauptteil der Erlöse generiert wird.
- Ziel der Geschäftsführung für das kommende Jahr ist die Steigerung der Fallzahlen und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.
- Für das Geschäftsjahr 2017 wird wiederum eine gute Ertragslage und ein ausgeglichenes Jahresergebnis in gleicher Größenordnung wie im vergangenen Geschäftsjahr erwartet.
- Die fachlich-medizinische Erweiterung der MVZ GmbH durch die Fachrichtungen Orthopädie und Radiologie wird weiterhin verfolgt.

Wir stellen fest, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie
- die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es sicherzustellen, dass die Aussagen im Jahresabschluss und Lagebericht der MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH eine verlässliche Basis für die Entscheidungen der Adressaten bilden.

Ausgangspunkt für unsere Prüfungsplanung war das Verständnis für das Geschäft unseres Mandanten sowie die Einschätzung der unternehmensspezifischen Risiken sowie der rechnungslegungsrelevanten Prozesse und Kontrollen der Gesellschaft. Wir haben unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes die Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht beurteilt und als Ergebnis folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Plausibilität der prognostizierten Umsatzerlöse für das III. und IV. Quartal

Das interne Kontrollsystem der Gesellschaft ist in seinem Umfang an die geringe Anzahl und Komplexität der Geschäftsvorfälle angepasst. Die Gesellschaft ist zudem in das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg, einbezogen. Wir haben uns ausreichende Kenntnisse über die Abwicklung dieser Geschäftsvorfälle und über den Umgang der Unternehmensleitung mit den Geschäftsrisiken verschafft.

Unsere Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen stichprobenweise Einzelfallprüfungen, analytische Prüfungen von Abschlussposten sowie die Beurteilung des Lageberichts. Wir haben auch eine Bestätigung des für die Gesellschaft tätigen Kreditinstituts eingeholt.

Abschließend haben wir eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse sowie des Jahresabschlusses und Lageberichts vorgenommen. Aufgrund dieser Gesamtbeurteilung bildeten wir unser Prüfungsurteil, den Bestätigungsvermerk. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung über die durchgeführte Prüfung.

Der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zugrunde. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 7.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Februar und März 2017 bis zum 27. März 2017 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben. Die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Jahresabschluss sind eingehalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen für das Unterlassen der Angaben zum Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Nr. 17 HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da der für die Befreiung erforderliche Konzernabschluss des Mutterunternehmens noch nicht vorlag.

4.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Geschäftsführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

5 Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.1 Erläuterungen zur Gesamtaussage

Die allgemeinen Bewertungsgrundlagen sind im Anhang der Gesellschaft (vgl. Anlage 1.3) beschrieben.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben bei folgenden Posten des Jahresabschlusses wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft:

Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bis zur Erstellung des Jahresabschlusses lagen für das Berichtsjahr noch keine endgültigen Honorarbescheide der Quartale III und IV 2016 vor. Daher wurden die entsprechenden Umsatzerlöse und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abgegrenzt. Die Abgrenzung der Umsatzerlöse erfolgte anhand einer Bewertung der erbrachten Leistungen durch die Katalogwerte der Kassenärztlichen Vereinigungen für das Kalenderjahr 2016 unter Berücksichtigung der Obergrenze für Regelleistungsvolumen und qualitätsgebundene Zusatzvolumen.

Der Forderungsausweis gegen die kassenärztliche Vereinigung für die Quartale III. und IV. 2016 basiert ebenfalls auf diesen Abgrenzungen abzüglich der bereits im Berichtsjahr erhaltenen Anzahlungen.

5.2 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

In Gesamtwürdigung der zuvor beschriebenen Bewertungsgrundlagen sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

6.1 Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage verwenden wir in der nachfolgenden Übersicht eine unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleitete Ergebnisrechnung, bei der für das Vorjahr die Umstellungseffekte aufgrund des BilRUGs zur besseren Vergleichbarkeit bereits berücksichtigt wurden

	2016		2015 nach BilRUG		Ergebnis- veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	957	100	927	100	30
Betriebsleistung	957	100,0	927	100,0	30
Materialaufwand	73	7,6	92	9,9	-19
Personalaufwand	776	81,1	737	79,5	39
Abschreibungen	7	0,7	7	0,8	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	103	10,8	106	11,3	-3
Aufwendungen für die Betriebsleistung	959	100,2	942	101,5	17
Betriebsergebnis	-2	-0,2	-15	-1,6	13
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Neutrales Ergebnis	3	0,3	17	1,8	-14
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0,0	1	0,1	-1
Jahresüberschuss	1	0,1	1	0,1	1

Durch die Erstanwendung der neuen Umsatzerlösdefinition des § 277 Abs. 1 HGB nach BilRUG wurden TEUR 237 (i. Vj. TEUR 209) von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse umgegliedert.

Die Umsatzerlöse sind um TEUR 30 gestiegen und beinhalten Erlöse aus der ambulanten Leistungsabrechnung mit der KVHH gemäß EBM-Katalog (TEUR 661) sowie Erlöse aus ambulanten Leistungsabrechnungen mit Selbstzahlern (TEUR 59). Darüber hinaus sind die Erlöse aus Personalgestellung gegenüber dem AKK mit TEUR 235 (i. Vj. TEUR 200) enthalten.

Die Umsatzerlöse setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2016	2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
KVHH	661	644	17
Selbstzahler	59	74	-15
Personalgestellung AKK	235	200	35
Sonstige Umsatzerlöse	2	9	-7
	957	927	30

Der Materialaufwand umfasst Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit TEUR 4 (i. Vj. TEUR 5) und bezogenen Leistungen mit TEUR 68 (i. Vj. TEUR 88). Die bezogenen Leistungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Vertretungsleistungen durch bezogene Honorarkräfte von TEUR 39 (i. Vj. TEUR 76). Der Rückgang der bezogenen Leistungen resultiert aus der Beschäftigung eines Assistenzarztes des Altonaer Kinderkrankenhauses zu Beginn des Vorjahres.

Die Anzahl der Vollkräfte hat sich im Vergleich zum Vorjahr von 9,8 auf 9,9 erhöht. Im ärztlichen Dienst sind 4,6 Vollkräfte (i. Vj. 4,2 Vollkräfte) tätig, während im medizinisch-technischen Dienst 5,3 Vollkräfte (i. Vj. 5,6) beschäftigt sind. Gegenüber dem Vorjahr sank der Personalaufwand je durchschnittlich beschäftigter Vollkraft im ärztlichen Dienst um 0,02 %. Im medizinisch-technischen Dienst hingegen stieg der Aufwand um 0,01 %.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken insbesondere durch die zurückgegangenen Verpflichtungen im Rahmen des Dienstleistungsvertrages mit der AKK.

Im neutralen Ergebnis sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 12 und periodenfremde Aufwendungen von TEUR 9 miteinander verrechnet.

Das Jahresergebnis ist mit einem Überschuss von TEUR 1 im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben.

Plan-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016

Zur Gegenüberstellung der Plan-Daten mit den Ist-Daten des Geschäftsjahres 2016 wurde der Wirtschaftsplan in eine vereinfachte Struktur transferiert. Die interne Berichterstattung der MVZ erfolgte bisher nicht in dieser Weise.

	Ist 2016	Plan 2016	Abweichung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Erlöse	957	725	232	24,2
Sonstige Erträge	12	250	-238	-1.983,3
Zwischenergebnis	969	975	-6	0,6
Personalaufwand	776	780	-4	-0,5
Materialaufwand	73	80	-7	-9,6
Sonstige Aufwendungen	119	113	6	5,0
Jahresüberschuss	1	1	0	-

6.2 Vermögenslage

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Langfristig gebundenes Vermögen					
Anlagevermögen	14	4,5	16	7,2	-2
Kurzfristig gebundenes Vermögen					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204	66,0	172	78,2	32
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	82	26,5	25	11,4	57
Sonstige Vermögensgegenstände	7	2,3	6	2,7	1
Flüssige Mittel	1	0,3	1	0,5	0
	295	95,5	204	92,7	91
	309	100,0	220	100,0	89
Passivseite					
Langfristig verfügbare Mittel					
Gezeichnetes Kapital	25	8,1	25	11,4	0
Gewinnvortrag	3	1,0	2	0,9	1
Jahresüberschuss	1	0,3	1	0,5	0
	29	9,4	28	12,7	1
Kurzfristiges Fremdkapital					
Sonstige Rückstellungen	43	13,9	75	34,1	-32
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,3	5	2,3	-4
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	222	71,8	92	41,4	130
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	14	4,5	20	9,1	-6
	280	90,6	192	87,3	88
	309	100,0	220	100,0	89

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 89 gestiegen. Dies resultiert auf der Aktivseite im Wesentlichen aus dem mit den gestiegenen Umsatzerlösen korrelierenden Anstieg der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen um TEUR 32 und dem Anstieg der Forderungen gegen verbundene Unternehmen um TEUR 57.

Der Anstieg auf der Passivseite ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern zurückzuführen, welche einen Kontokorrentkredit in Höhe von TEUR 222 beinhalten.

Zu den weiteren Posten der Bilanz verweisen wir auf die Angaben im Anhang in Anlage 1.3.

6.3 Finanzlage

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2016	2015
	TEUR	TEUR
Jahresüberschuss	1	1
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	7	7
Abnahme der Rückstellungen	-31	-2
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-91	-90
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-22	-14
Zinsaufwendungen/Zinserträge	0	0
Ertragsteueraufwand/-ertrag	0	1
Ertragsteuerzahlungen	0	-1
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-136	-98
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5	-4
Erhaltene Zinsen	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5	-4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-141	-102
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-80	22
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-221	-80

Der Finanzmittelbestand setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2016	31.12.2015	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Kassenbestand	0	1	-1
Guthaben bei Kreditinstituten	1	0	1
Kurzfristige Kreditaufnahmen zur Disposition der liquiden Mittel	-222	-81	141
	-221	-80	141

Das MVZ erzielte im Berichtsjahr einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von TEUR 136. Diese Entwicklung ist vor allem auf die gestiegenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die gestiegenen Forderungen gegen verbundene Unternehmen zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Investitionen in das Sachanlagevermögen um TEUR 1 auf TEUR 5. In Summe sank der Finanzmittelfonds um TEUR 141 auf TEUR -221.

7 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 2 zusammengestellt.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8 Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Hamburg, den 27. März 2017
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Brennecke".

Brennecke
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Reimann".

Reimann
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1
Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016
und Lagebericht

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

1.3 Anhang

1.4 Lagebericht

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Software	2.012,04	4.501,38
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.260,21	11.869,69
	14.272,25	16.371,07
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	204.337,72	171.716,08
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen – davon gegen Gesellschafter EUR 81.201,01 (i. Vj. EUR 24.700,95) –	82.001,01	24.700,95
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7.158,14	6.116,43
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.186,61	1.062,24
	294.683,48	203.595,70
	308.955,73	219.966,77

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	3.058,98	1.905,26
III. Jahresüberschuss	699,80	1.153,72
	28.758,78	28.058,98
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	43.453,32	74.873,88
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.241,38	5.278,79
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	222.000,00	91.421,85
– davon gegenüber Gesellschafter		
EUR 222.000 (i. Vj. EUR 91.421,95) –		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	13.502,25	20.333,27
– davon aus Steuern		
EUR 12.129,61 (i. Vj. EUR 13.020,15) –		
	236.743,63	117.033,91
	308.955,73	219.966,77

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH,

Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	2016		2015 BilRUG		2015 a. F.	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		957.154,65		929.648,25		717.439,06
2. Sonstige betriebliche Erträge		11.811,36		14.732,36		226.941,55
3. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.430,66		4.754,53		4.754,53	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	68.447,18	72.877,84	87.637,31	92.391,84	87.637,31	92.391,84
4. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	662.460,09		630.003,43		630.003,43	
b) Soziale Abgaben	113.681,55	776.141,64	106.977,30	736.980,73	106.977,30	736.980,73
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.238,93		7.445,12		7.445,12
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		111.713,24		105.972,66		105.972,66
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		451,04		425,64		425,64
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen – davon an verbundene Unternehmen EUR 411,87 (i. Vj. EUR 319,25) –		411,87		319,25		319,25
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		333,73		542,93		542,93
10. Ergebnis nach Steuern		699,80		1.153,72		1.153,72
11. Jahresüberschuss		699,80		1.153,72		1.153,72

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

1. Allgemeine Angaben

Die in 2006 gegründete Gesellschaft ist ein Tochterunternehmen der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH (AKK) und hat ihren operativen Geschäftsbetrieb am 1. September 2006 aufgenommen.

Das MVZ am AKK mit Sitz in Hamburg ist im Handelsregister, Teil B des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HR-B-97597 eingetragen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 erfolgt entsprechend dem HGB nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2015 sowie die Ansätze der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 wurden grundsätzlich unverändert übernommen. Aufgrund der erstmaligen Anwendung des HGB in der Fassung des BilRUG (veränderte Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Definition der Umsatzerlöse) sind die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Soweit sich Veränderungen aus der neuen Zuordnung zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben, wurden diese durch die dreispaltige Gewinn- und Verlustrechnung erläutert. Wesentliche Änderungen innerhalb einzelner Posten der Gewinn- und Verlustrechnung werden jeweils innerhalb der Erläuterungen zu den einzelnen Posten dargestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung wurde nach den allgemeinen Bestimmungen des HGB für Kaufleute und unter Berücksichtigung der speziellen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet und – soweit abnutzbar – um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert. Für Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten mehr als € 150,00, jedoch nicht mehr als € 1.000,00 betragen, wurde ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird linear jährlich mit 1/5 abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten nicht mehr als € 150,00 betragen, werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Aufwand erfasst.

Die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die flüssigen Mittel werden mit ihren Nennwerten unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos angesetzt. Ein Teil der Forderungen ist aufgrund ausstehender Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg geschätzt. Das gezeichnete Eigenkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag passiviert.

a) Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens ist im beigefügten Anlagenspiegel dargestellt. Die Vermögensgegenstände werden über einen Zeitraum von 3 bis 13 Jahren linear abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 82 (Vorjahr T€ 25) betreffen hauptsächlich Lieferungen und Leistungen und bestehen gegenüber der Gesellschafterin AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt T€ 25. Es ist in voller Höhe eingezahlt.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen:

- T€ 21 – Rückstellungen für Personalaufwand
- T€ 16 – Rückstellungen Eigenanteil Ruhegeld
- T€ 5 – Rückstellungen für Prüfungsgebühren und Jahresabschlusskosten
- T€ 1 – übrige Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen im Wesentlichen gegenüber der Gesellschafterin AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH und betreffen einen Kontokorrentkredit (222 T€).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Steuern (T€ 12) und um Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern (T€ 1).

Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis 1 Jahr.

b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen folgende wesentliche finanzielle Verpflichtungen:

- Mietvertrag Bleickenallee 38 mit der AKK gGmbH, T€ 36 p. a., Kündigungsfrist 3 Monate zum Monatsende
- Dienstleistungsvertrag mit der AKK gGmbH T€ 35 p. a., Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende

Weitere finanzielle Verpflichtungen in wesentlicher Größenordnung bestehen nicht.

c) Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse ergeben sich aus der ambulanten Leistungsabrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVHH) gemäß EBM-Katalog (T€ 661) sowie der ambulanten Leistungsabrechnung mit Selbstzahlern und Privatpatienten (T€ 59).

Aufgrund der zeitlich versetzten Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung wurden die Umsatzerlöse für das 3. und 4. Quartal 2016 anhand der Leistungserfassung aus dem Abrechnungssystem gemindert um einen geschätzten Korrekturabzug angesetzt.

Die Umsatzerlöse gem. § 277 Abs. 1 HGB werden durch die erstmalige Anwendung des HGB in der Fassung des BilRUG ausgewiesen. Die Vorjahreswerte waren sämtlich unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Erlöse, die insbesondere Erträge aus Dienstleistungen enthalten, betreffen zum überwiegenden Teil mit T€ 236 (i. Vj. T€ 201) Umsätze mit verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus sind hier T€ 0 (i. Vj. T€ 5) periodenfremde Erträge enthalten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten einen Ertrag von T€ 12 aus der Auflösung von Rückstellungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten mit T€ 9 periodenfremde Aufwendungen für das vergangene Geschäftsjahr.

Zudem bestehen die Aufwendungen im Wesentlichen für Verwaltungsaufwendungen, beruhend auf dem geschlossenen Dienstleistungsvertrag mit der AKK gGmbH (T€ 35), aus Mietzahlungen für die Räumlichkeiten im AKK-Gebäude (T€ 36), Personalverrechnungen (T€ 13) sowie Anwalts- und Beratungsgebühren (T€ 8) und Personalbeschaffungskosten (T€ 2).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betreffen € 412 (Vorjahr € 319) verbundene Unternehmen.

3. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

4. Sonstige Angaben

Angabe der Abschlussprüferhonorare

Die Angabe des Wirtschaftsprüferhonorars erfolgt gemäß § 285 Nr. 17 HGB im Konzernanhang der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Angaben zu den Arbeitnehmern

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 13,25 Mitarbeiter bzw. 9,9 Vollkräfte (Vorjahr 9,8 Vollkräfte).

Diese verteilen sich mit 4,6 VK auf den ärztlichen und mit 5,3 VK auf den medizinisch-technischen Dienst.

Geschäftsführung

Frau Christiane Dienhold, Diplomkauffrau, Quickborn.
Herr Swen Höpfner, Dipl. Wirtschaftsingenieur (FH), Hamburg

Die Angabe der Bezüge entfällt, da die Geschäftsführer keine Bezüge von der Gesellschaft erhalten.

Mutterunternehmen

Alleinige Gesellschafterin ist die AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH, Hamburg. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Körperschaft des öffentlichen Rechts, Hamburg, einbezogen, die den Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht und ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ergebnisverwendung

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 699,80 auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, 27. März 2017

.....
Christiane Dienhold
(Geschäftsführerin)

.....
Swen Höpfner
(Geschäftsführer)

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	1.1.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Software	30.285,04	786,41	0,00	31.071,45
II. Sachanlagen				
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.397,73	4.353,70	0,00	72.751,43
	98.682,77	5.140,11	0,00	103.822,88

1.1.2016	Abschreibungen		Buchwerte		
	Zugänge	31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
25.783,66	3.275,75	29.059,41	2.012,04	4.501,38	
56.528,04	3.963,18	60.491,22	12.260,21	11.869,69	
82.311,70	7.238,93	89.550,63	14.272,25	16.371,07	

MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH, Hamburg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1 Grundlagen der Gesellschaft

Die MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH (MVZ GmbH) ist eine Tochtergesellschaft der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH (AKK gGmbH).

Die MVZ GmbH wurde am 19.06.2006 vom Verein Altonaer Kinderkrankenhaus von 1859 e.V. (AKK e. V.) mit dem Ziel gegründet, an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilzunehmen. Der AKK e. V. hielt zu diesem Zeitpunkt 100 % der Gesellschaftsanteile.

Mit Übernahme des Krankenhausbetriebes des AKK e. V. durch die AKK gGmbH wurden die Gesellschaftsanteile übertragen. Der entsprechende Kauf- und Übertragungsvertrag regelt eine Veräußerung der gesamten Gesellschaftsanteile mit Wirkung zum 01.09.2006. Seit diesem Zeitpunkt hält die AKK gGmbH 100 % der Gesellschaftsanteile der MVZ GmbH.

Die MVZ GmbH hat die Zulassung von der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVHH) für die pädiatrische hausärztliche Versorgung und für die Kinder- und Jugendpsychiatrie erhalten.

Der pädiatrisch-hausärztliche Bereich besteht aus einem Sitz für pädiatrische Endokrinologie sowie einem Sitz für pädiatrische Diabetologie. Im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie bestehen zwei Sitze, mit zusätzlicher Teilnahme an der Sozialpsychiatrievereinbarung.

Die MVZ GmbH arbeitet mit allen somatischen Fachbereichen und Abteilungen des Altonaer Kinderkrankenhauses eng zusammen. Dadurch wird eine ganzheitliche Betreuung im Bereich der ambulanten und stationären Versorgung ermöglicht.

2 Wirtschaftsbericht

Die Leistungsentwicklung 2016 ist grundsätzlich als positiv zu bewerten. Die Gesamtfallzahl konnte um 219 Fälle auf 6.425 Fälle gesteigert werden. Im kinder- und jugendpsychiatrischen Bereich wurden in 2016 2.232 Kinder- und Jugendliche behandelt, so dass die Fallzahl mit 84 Patienten weniger als in 2015 als nahezu konstant betrachtet werden kann. In den pädiatrischen Bereichen ist die Fallzahl um 303 Fälle auf 4.193 Fälle gestiegen.

2.1 Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr 2016 endet wie auch die Vorjahre mit einem positiven Ergebnis. Die personellen Veränderungen und die sich weiter verschärfende Abrechnungssituation mit der KVHH konnten durch Überarbeitung der Sprechstundenstruktur kompensiert werden.

2.1.1 Ertragslage

Die Ertragslage der MVZ GmbH ist durch einen Jahresüberschuss in Höhe von € 699,80 gekennzeichnet.

Die Erlöse aus ambulanten Behandlungen stammen mit T€ 661 zu ca. 92 % aus Erlösen mit Kassenpatienten und der Abrechnung mit der KVHH und mit T€ 59 zu 8 % aus Erlösen durch Privatpatienten bzw. Selbstzahlern.

Durch die zeitverzögerte Abrechnung der KVHH von 5 bis 6 Monaten nach Quartalsabschluss lagen die Abrechnungen für das 3. und 4. Quartal 2016 zum Jahresabschluss noch nicht vor. In den Erlösen ist eine Erlösschätzung für das 3. und 4. Quartal 2016 enthalten. Einer möglichen Korrektur der Abrechnung wurde in der Erlösschätzung durch einen Abschlag Rechnung getragen.

Die Personalkosten machen mit T€ 776 ca. 80 % der Gesamtleistung aus.

2.1.2 Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von T€ 25. Das Eigenkapital macht 9 % (Vorjahr 13%) und das Anlagevermögen 5 % (Vorjahr 7%) der Bilanzsumme aus.

Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsfähigkeit war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

2.1.3 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 9,9 Vollkräfte (VK). Die Zahl der Mitarbeiter beläuft sich auf 13,25 Personen.

Für Beschaffung und Investitionen werden die bestehenden Strukturen der Muttergesellschaft, der AKK gGmbH, genutzt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr gab es keine großen Einzelinvestitionen, sondern einzelne kleinere Anschaffungen im Softwarebereich sowie im Bereich der allgemeinen Ausstattung.

3 Prognose- Chancen- und Risikobericht

3.1 Zukünftige Entwicklung der Gesellschaft

Aufgrund der sehr guten infrastrukturellen Situation mit modernen und technisch hochwertig ausgestatteten Praxisräumen und der inhaltlich fachlichen Anbindung an das Altonaer Kinderkrankenhaus sowie der vorhandenen Patienten-Wartelisten ist die Grundlage für ein weiteres moderates Wachstum gegeben.

Zusätzlich führt die weitere Professionalisierung und Erweiterung des Teams zur Bildung einer bekannten Expertise, die auch überregionale Patienten an die Einrichtung bindet.

3.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Eine unverändert wichtige Rolle für das Geschäftsjahr 2017 werden die Veränderungen der Vergütungsmöglichkeiten bzw. Erlös- und Abrechnungsbeschränkungen im EBM und dem Verteilungsmaßstab der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVHH) spielen, da in diesem Bereich der Hauptteil der Erlöse generiert wird.

Ausgehend von der guten wirtschaftlichen Basis der Vorjahre sowie der Vorausschau auf den positiven Trend vom Januar 2017, ist es das Ziel der Geschäftsführung, die Fallzahlen zu steigern und die wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Daher wird für das Geschäftsjahr 2017 wiederum eine gute Ertragslage und ein ausgeglichenes Jahresergebnis in der gleichen Größenordnung wie im vergangenen Geschäftsjahr erwartet.

Die fachlich-medizinische Erweiterung der MVZ GmbH durch die Fachrichtungen Orthopädie und Radiologie wird weiterhin verfolgt.

Weitere Risiken und Chancen sind für die zukünftige Entwicklung derzeit nicht ersichtlich.

Hamburg, 27. März 2017

.....

Christiane Dienhold
(Geschäftsführerin)

.....

Swen Höpfner
(Geschäftsführer)

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Grundlagen

Firma	MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH
Sitz	Hamburg
Handelsregister	HR B-Nr. 97597 beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg
Gesellschaftsvertrag	Gültig in der Fassung vom 11. Mai 2006. Die letzte Änderung datiert vom 12. Juni 2006.
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 25 und ist vollständig erbracht.
Gegenstand des Unternehmens	Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung als fächerübergreifende ärztlich geleitete Einrichtung mit Ärzten, die als Angestellte oder Vertragsärzte in der Heilkunde im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tätig werden. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen werden ermöglicht.
Gesellschafter	Die Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH gehalten.
Geschäftsführung	<p>Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Gesellschaft waren im Berichtsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none">– Christiane Dienhold, Hamburg– Swen Höpfner, Hamburg <p>Frau Christiane Dienhold ist alleinvertretungsberechtigt. Herr Swen Höpfner ist vertretungsberechtigt gemäß allgemeiner Vertretungsregelung. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>
Prokura	Die Gesellschaft hat derzeit keine Prokuren erteilt.
Cash-Management Dienstleistungsvertrag	<p>Gemeinsam mit der HSH-Nordbank AG, Hamburg, und dem UKE wurde mit Datum vom 18. Februar 2009 ein Cash-Management Dienstleistungsvertrag geschlossen.</p> <p>Die Gesellschaft hat jedoch im Berichtsjahr noch nicht am Cash-Pooling des UKE teilgenommen.</p>

Dienstleistungsvertrag	Es besteht ein Dienstleistungsvertrag seit 30. Dezember 2006 zwischen der MVZ und der AKK, der sämtliche Dienstleistungen regelt. Die Leistungspauschalen umfassen u. a. die Finanzbuchhaltung, den arbeitsmedizinischen Dienst, geringfügige Leistungen, Sicherheit sowie erweiterte Sekretariats- und Buchhaltungsarbeiten. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Darlehensvertrag	Es besteht ein Kontokorrentkreditvertrag seit dem 20. Mai 2010 zwischen der Gesellschaft und der AKK in Höhe von TEUR 185 für kurzfristige Finanzierungsaufgaben und zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit. Das Darlehen hat keine bestimmte Laufzeit. Die monatliche Zinsabrechnung basierte bis zum 30. April 2013 auf einem Zinssatz von 1,50 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Seit dem 1. Mai 2013 richtet sich der Zinssatz nach dem Sollzinssatz des UKE für Inanspruchnahmen aus dem Cashpooling.
Mietvertrag	Der zum 30. Dezember 2006 geschlossene Mietvertrag mit der AKK umfasst mehrere Büro- und Praxisräume auf dem AKK Grundstück. Der Mietvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Steuerliche Verhältnisse	Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Großunternehmen Hamburg-Nord unter der Steuernummer 27 257 00973 geführt. Mit dem UKE besteht umsatzsteuerliche Organschaft seit 2006.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Für die Geschäftsführung besteht keine Geschäftsordnung. Der Gesellschaftsvertrag enthält Regelungen darüber, welche Geschäftsvorfälle einen Gesellschafterbeschluss erfordern. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des MVZ.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden. Das Protokoll hat uns vorgelegen.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind in keinen Aufsichtsgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Frau Christiane Dienhold und Herr Swen Höpfner sind Geschäftsführer der Gesellschaft. Sie erhalten keine Bezüge von der Gesellschaft.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Abläufe und Organisation der Gesellschaft werden durch die Gesamtzertifizierung des UKE nach DIN EN ISO 9001:2008 dokumentiert und in jährlich stattfindenden Audits überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruptionsprävention wird durch die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sowie durch die Unterschriftenregelung ergriffen. Durch das interne Kontrollsystem der Gesellschaft und die Einbindung in die Prozesse des UKE sind notwendige Überwachungs- und Kontrollfunktionen gewährleistet.

Zudem erfolgen in unregelmäßigen Abständen Prüfungen durch die Interne Revision sowie den Landesrechnungshof.

Es hat sich bestätigt, dass die Maßnahmen eingehalten wurden und die Vorkehrungen zur Korruptionsbekämpfung angemessen sind.

Als weitere Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung ist die am 29. Juni 2015 erfolgte Zertifizierung des gesamten UKE und seiner Tochtergesellschaften nach DIN EN ISO 9001 durch die DIOcert GmbH anzusehen.

Das UKE hat mit Verfahrensanweisung vom 7. September 2007 und aktualisiert vom 10. März 2015 für die Annahme von Geschenken und Belohnungen Regelungen geschaffen und damit einen für die Korruptionsprävention bedeutenden Beitrag zur Risikobegrenzung in einem für dolose Handlungen anfälligen Bereich geleistet. Im Rahmen dieser Anweisung, die auch für die AKK anzuwenden sind, wird ergänzend auf entsprechende Bekanntmachungen der FHH verwiesen.

Die Vorkehrungen des MVZ zur Korruptionsbekämpfung sind angemessen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wir haben bei unserer Prüfung keine Verstöße gegen diese Regelungen festgestellt.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Das MVZ bewahrt alle wesentlichen Verträge ordnungsgemäß und übersichtlich in den jeweiligen Fachabteilungen auf.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Anforderungen des MVZ.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden von der Geschäftsführung und dem bereichsspezifischen Controlling systematisch untersucht, bei wesentlichen Abweichungen werden die Ursachen analysiert.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das MVZ verwendet die Programme Medistar und Medico für das Rechnungswesen.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung werden den Anforderungen eines Unternehmens dieser Größe gerecht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquiditätskontrolle wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft vorgenommen. Das AKK ist in das Cash-Pooling des UKE einbezogen. Das UKE selbst nimmt am Cash-Concentration-Verfahren der FHH teil. Hierüber wird der Liquiditätsbedarf täglich mit der Finanzbehörde abgestimmt. Vorscheurechnungen über den Finanzbedarf sollten zukünftig erstellt werden. Kredite werden im Wesentlichen zentral über das UKE verhandelt und überwacht. Das Finanzmanagement ist für die Bedürfnisse der Gesellschaft angemessen und geeignet.

Es bestehen eine Liquiditätsvorschau in der Finanzbuchhaltung des AKK und ein Kontokorrentkreditvertrag mit dem AKK.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort zu d). Abweichungen davon stellten wir nicht fest.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Feststellungen werden ausstehende Forderungen vollständig in Rechnung gestellt und zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht ein zentrales Controlling im AKK. Wir verweisen auf die dort entsprechend gemachten Ausführungen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das MVZ hat keine Tochtergesellschaften.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das MVZ ist nicht in das konzernweite Risikomanagementsystem (RMS) des UKE eingebunden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die unter a) genannten Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. Die Risikoberichte lagen uns vor.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten und anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten ist in der Satzung des UKE geregelt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Derivate werden vom MVZ bisher nicht genutzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Ein entsprechendes Instrumentarium steht nicht zur Verfügung und war bisher nicht erforderlich.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Vgl. b) und c).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Vgl. b) und c).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Vgl. b) und c).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Das MVZ verfügt über keine Interne Revision. Aufgaben der Revision werden durch die Revision des UKE wahrgenommen. Dieses Vorgehen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Die Interne Revision ist als Stabsstelle direkt dem Ärztlichen Direktor als Vorstandsvorsitzendem des UKE unterstellt. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Die Interne Revision erstellt zum Jahresbeginn einen Prüfungsplan für die jeweiligen Gesellschaften. Daneben werden Sonderprüfungen aufgrund kurzfristiger Anordnungen durchgeführt. In 2016 wurden sieben planmäßige Prüfungen und drei Sonderprüfungen sowie 36 Drittmittelprüfungen durchgeführt. Soweit die Prüfungen abgeschlossen sind, liegen schriftliche Prüfungsberichte vor.

Bezogen auf das MVZ fanden im Berichtsjahr keine Prüfungen statt.

Im Rahmen der einzelnen Prüffelder wird die Prüfung der Funktionstrennung grundsätzlich mit einbezogen.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Die Prüfungsschwerpunkte wurden nicht mit dem Abschlussprüfer abgestimmt.

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Umfang, in dem eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, wird im Gesellschaftsvertrag geregelt. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns Verstöße gegen Zustimmungspflichten nicht bekannt geworden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite wurden nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Es besteht ein Gesamtinvestitionsplan der Muttergesellschaft AKK, der stetig fortgeschrieben wird.

Im Rahmen der Erstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden die geplanten Investitionen auf Rentabilität und Finanzierbarkeit überprüft.

Des Weiteren richten sich die Planungen von Investitionen nach den einschlägigen Regeln der VOL.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)

Der Umfang der Unterlagen zur Preisermittlung ist durch die LHO, die Beschaffungsordnung und EU-Gesetze geregelt. Verstöße haben wir nicht festgestellt.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es findet laufend ein Abgleich statt. Die Abweichungen werden regelmäßig analysiert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es gab keine wesentlichen Überschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Es werden bei der Vergabe von Aufträgen grundsätzlich drei Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Berichterstattungen erfolgen zum einen implizit durch die in Personalunion leitenden Mitarbeiter und Geschäftsführer der Gesellschafterin im MVZ und zum anderen im Rahmen der Gesellschafterversammlung.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Unseres Erachtens vermitteln die Berichte einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des MVZ.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Vgl. a).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Es gab keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Das UKE hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter und leitende Angestellte des UKE sowie der Tochtergesellschaften abgeschlossen (D&O Versicherung). Selbstbehalte und Konditionen sind mit den Aufsichtsbehörden erörtert worden.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Geschäftsführung gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen konnte nicht festgestellt werden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es sind keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände zu verzeichnen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Mit dem UKE besteht ein Cash-Pooling-Vertrag. Investitionsverpflichtungen i. e. S. bestehen nicht.

Weiterhin besteht ein Kontokorrentkreditvertrag mit dem AKK, der zum Prüfungszeitpunkt in Höhe von T€ 222 in Anspruch genommen wurde.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Finanzlage des MVZ entspricht der des AKK.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Das MVZ erhielt im Berichtsjahr keine Fördermittel der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Gewinnverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des MVZ vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Die wirtschaftliche Tätigkeit des MVZ besteht nicht aus Segmenten.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Oben genannte Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben sind nicht zu zahlen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Derartige Verlust bringende Einzelgeschäfte wurden nicht festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt

Anlage 4

Allgemeine Auftrags-
bedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.